|  |
| --- |
| KOOPERATIONSVERTRAG  abgeschlossen zwischen  vertreten durch Mona Bartling  Jakob-Haringer Straße 1a, Top 4, 5020 Salzburg    (nachfolgend „Partner 1“ genannt)  und  Marco Poetsch Name / Firma)  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Adresse)  (nachfolgend „Partner 2“ genannt)  nachstehend gemeinsam oder einzeln „Partei“ oder „Parteien“ genannt.  Die weibliche Form ist der männlichen Form in diesem Vertrag gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt. |
| 1.  DEFINITIONEN  1.1. Background Technology oder Background oder Vorbestehendes Geistiges Eigentum:  Background Technology oder Background oder Vorbestehendes Geistiges Eigentum sind Ergebnisse, welche von einer Partei vor dem Tag des Inkrafttretens oder außerhalb des Projekts jeweils erworben oder geschaffen wurden.  1.2. Dritte:  Dritte sind alle juristischen oder natürlichen Personen außer den Parteien.  1.3. Ergebnisse:  Ergebnisse sind die Gesamtheit der Rechte, die sich auf Schöpfungen des menschlichen Intellekts beziehen und umfassen im Wesentlichen Immaterialgüterrechte (insb. Kennzeichenrechte wie vor allem Markenrechte, Patente, Gebrauchsmuster, Schutzzertifikate, Halbleiterschutzrechte, Geschmacksmuster, Urheberrechte, dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte), Know-How, technische Verbesserungen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.  1.4. Exklusive Lizenz:  Eine exklusive Lizenz ist eine dem Lizenznehmer erteilte Lizenz, Ergebnisse in einem bestimmten Vertragsgebiet zu verwerten, ohne dass ein anderer Lizenznehmer oder der Lizenzgeber in dem definierten Vertragsgebiet die Ergebnisse verwerten darf.  1.5. Foreground Technology oder Foreground:  Foreground Technology oder Foreground sind sämtliche Ergebnisse, die im Rahmen des Projekts und der im Rahmen des Projekts gesteckten Projektziele entstehen.  1.6. Gemeinschaftsschutzrechte:  Gemeinschaftsschutzrechte sind von Mitarbeitern mehrerer Parteien gemeinsam entwickelte Ergebnisse, die für eine Anmeldung als Schutzrecht qualifizieren.  1.7. Nicht-exklusive Lizenz:  Eine nicht-exklusive Lizenz ist eine vom Lizenzgeber dem Lizenznehmer eingeräumte Lizenz, Ergebnisse neben dem Lizenzgeber selbst oder anderen Lizenznehmern zu verwerten.  1.8. Projekt:  Projekt ist jedes F+E Vorhaben, welches im Rahmen dieser Vereinbarung durchgeführt wird.  1.9. Schutzrechte:  Schutzrechte entstehen, sofern Ergebnisse z.B. zum Patent, Gebrauchsmuster, Schutzzertifikat, Sortenschutzrecht, Halbleiterschutzrecht, zur Marke oder als Geschmacksmuster angemeldet werden.  1.10. Tag des Inkrafttretens:  Tag des Inkrafttretens ist der Tag der Unterzeichnung durch die Parteien.  1.11. Umsatz:  Umsatz ist der von einer Partei seinen Kunden für die Verwertung der Ergebnisse in Rechnung gestellte Betrag abzüglich Umsatz- und Mehrwertsteuern (Provisionen, Rabatte, Wagniszuschläge, Boni oder Jahresvergütungen, eingetretene Zahlungsausfälle etc. sind nicht abzugsfähig, Rücklieferungen an den Lizenznehmer sind nicht verrechenbar).  1.12. Unterlizenz:  Unterlizenz ist eine vom Lizenznehmer einem von ihm ernannten weiteren Lizenznehmer (Unterlizenznehmer) eingeräumte exklusive oder nicht-exklusive Lizenz, Ergebnisse maximal im Umfang der dem Lizenznehmer selbst eingeräumten Rechte zu verwerten.  1.13. Verbundene Unternehmen:  Verbundene Unternehmen sind a) Unternehmen, bei denen eine Partei unmittelbar oder mittelbar mehr als die Hälfte des Kapitals oder Betriebsvermögens besitzt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe bestellen kann oder das Recht hat, die Geschäfte des Unternehmens zu führen und b) Unternehmen, die bei einem vertragsschließenden Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die unter a) genannten Rechte oder Einflussmöglichkeiten haben und c) Unternehmen, bei denen die Vertrag schließenden Unternehmen gemeinsam die unter a) genannten Rechte und Einflussmöglichkeiten haben. Solche gemeinsam kontrollierten Unternehmen gelten als mit jedem der Vertrag schließenden Unternehmen verbunden.  1.14. Vereinbarung:  Vereinbarung ist dieser F+E Kooperationsvertrag.  1.15. Zugangsrechte oder Zugang:  Zugangsrechte oder Zugang ist die Einräumung von Lizenz- oder Nutzungsrechten an Background oder Foreground, die für die Durchführung des Projekts oder für die Verwendung bzw. Verwertung von Foreground erforderlich sind, soweit keine entgegenstehenden Rechte Dritter bestehen. |
| 2.  GEGENSTAND DER VEREINBARUNG  2.1. Wesentlicher Vertragsgegenstand  Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen den Parteien bei der Durchführung des Projekts und der Erbringung der vertraglich vereinbarten Forschungsleistungen.  2.2. [Förderung, ] Beschreibung des Forschungsvorhabens  [Forschungsprojekt ohne Förderung:  Die Parteien führen das in Anlage ./2.2. im Detail beschriebene Forschungsvorhaben Storytelling mit Karten durch.] |
|  |
| 4.  RANGORDNUNG VON DOKUMENTEN UNTEREINANDER  Im Falle von Widersprüchen oder Unklarheiten gilt folgender Geltungsrang in absteigender Folge  4.1. Förderbestimmungen gemäß Anlage ./4.1.  4.2. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung. |
| 5.  RECHTE UND PFLICHTEN DER PARTEIEN  5.1. Zeitgerechte Durchführung, Informationspflicht  Die Parteien verpflichten sich zur zeitgerechten Durchführung der im Arbeits-, Zeit- und Finanzplan gemäß Anlage ./3.1. jeweils vereinbarten Arbeitspakete, der zeitgerechten Erfüllung aller vereinbarten sachlichen und finanziellen Beiträge gemäß dem Stand der Wissenschaft und Technik.  Sobald feststeht, dass ein Termin oder ein Arbeitspaket wie im Arbeits-, Zeit- und Finanzplan vereinbart nicht eingehalten bzw. nicht oder nicht in der vereinbarten Form erbracht werden kann, haben die Parteien darüber einander umgehend schriftlich zu informieren. Allfällige Änderungen des Arbeits-, Zeit- und Finanzplans sind der Anlage ./3.1. als Vertragsergänzung anzufügen.  5.2. Wechselseitiger regelmäßiger Informationsaustausch  Die Parteien tauschen untereinander nach bestem Wissen und Gewissen alle Ergebnisse, Informationen, Dokumente oder Daten, die zur Durchführung des Projekts und zur Verwertung des Foreground notwendig sind, regelmäßig und rechtzeitig aus.  Insbesondere ist der Konsortialführer umgehend und vollständig über alle Tatsachen und Umstände zu informieren, die eine Informationsverpflichtung des Konsortialführers gegenüber dem Fördergeber auslösen.  Die Projektleiter, sofern mehr als eine Partei einen Projektleiter beistellt, treffen sich regelmäßig mindestens jedoch einmal pro Quartal, um den Fortgang des Projekts zu besprechen.  Der Projektleiter sorgt weiters für die Erstellung bzw. Finalisierung des Zwischen- und Endberichts gemäß Fördervertrag.  Der Projektleiter verpflichtet sich sämtliche erhaltenen Revisionsberichte des Fördergebers binnen 7 (sieben) Tagen nach Erhalt in Kopie an die Parteien zu übermitteln. Diese Übermittlung kann auch per e-Mail erfolgen.  5.3. Einhaltung der Förderbedingungen  Alle Parteien verpflichten sich, die jeweiligen Förderbestimmungen einzuhalten. Dies umfasst insbesondere die in den Förderbestimmungen vorgesehenen Berichtspflichten gegenüber der Förderstelle und allenfalls gegenüber bestimmten öffentlichen Institutionen, wie etwa dem Rechnungshof oder Organen der Europäischen Union sowie die der Förderstelle und diesen Institutionen zu gewährenden Einsichtsrechte in Projektunterlagen und damit verbundene Auskunftspflichten.  Jede Partei trägt dafür Sorge, alle datenschutzrechtlichen Vorkehrungen getroffen zu haben, insbesondere alle erforderlichen Zustimmungserklärungen eingeholt zu haben, um erforderliche personenbezogene Daten an Förderstellen und öffentliche Institutionen, wie von ein einschlägigen gesetzlichen Grundlagen vorgesehen, zu übermitteln.  5.4. Selbstständige Verantwortung der Parteien  Jede Partei ist für die Durchführung seiner ihr zugeteilten Aufgaben und Abrechnung seiner Projektkosten gegenüber dem Fördergeber selbst verantwortlich. Die Parteien werden dem zuständigen Projektleiter alle Unterlagen zeitgerecht zur Weiterleitung an den Fördergeber übermitteln. |
| 6.  EINBEZIEHUNG DRITTER IN DAS PROJEKT  6.1. Die Einbeziehung von Subunternehmern oder sonstiger Dritter ist den anderen Parteien schriftlich mitzuteilen. Jede Partei haftet für seine Subunternehmer wie für eigenes Verhalten. |
| 7.  BACKGROUND UND FOREGROUND TECHNOLOGY  7.1. Verfügungsbefugnis der Parteien betreffend Background und Foreground  Die Parteien verpflichten sich, alle Vorkehrungen zu treffen, dass sie hinsichtlich aller Immaterialgüterrechte, Know-How, technischer Verbesserungen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse derart verfügungsbefugt sind, dass sie in Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht beeinträchtigt sind.  7.2. Zugangsrechte zu Background und Foreground  Die Einräumung von Zugangsrechten beinhaltet kein Recht auf Gewährung von Sublizenzen.  Allfällige Beschränkungen in der Einräumung von erforderlichen Zugangsrechten an Background oder Foreground (insb. Rechte Dritter) sind den anderen Parteien möglichst rechtzeitig nach bestem Wissen und Gewissen mitzuteilen.  7.3. Background  7.3.1. Eigentum an Background und Informationspflicht  Jede Partei bleibt Eigentümer ihres Background. Die Parteien werden sich wechselseitig vor Beginn bzw. während des Projektes möglichst vor dem erforderlichen Einsatz von Background nach bestem Wissen und Gewissen über die Erforderlichkeit von Background schriftlich informieren. Eine Partei kann nach dem Tag des Inkrafttretens Background nur mehr mit Zustimmung der anderen Parteien zurückziehen bzw. ergänzen.    7.3.2. Zugang zum Background  7.3.2.1. Zugang zu Background zur Projektdurchführung  Der Partei, für deren Arbeit im Projekt Background erforderlich ist, räumt der Eigentümer dieses Background ein auf die Dauer und die Zwecke ihrer Arbeit im Projekt begrenztes, unentgeltliches, unübertragbares und nicht-ausschließliches Zugangsrecht ein, soweit dem nicht Rechte Dritter entgegenstehen. Erforderliche Zugangsrechte sind Zugangsrechte, ohne deren Einräumung die von der anfordernden Partei zu erfüllenden Aufgaben im Projekt oder die Verwertung des von ihr entwickelten Foreground nicht oder nur mit einer wesentlichen Verzögerung oder unter Anfall zusätzlicher unverhältnismäßiger Kosten erfüllt werden können bzw. erfolgen kann. Die anfordernde Partei hat die Erforderlichkeit darzustellen.  In der Anlage ./3.1. ist festzulegen, welches Background ausdrücklich vom Projekt ausgeschlossen ist.  7.3.2.2. Zugang zu Background zur Nutzung oder Verwertung außerhalb des Projektes  Soweit außerhalb des Projektes für die eigene wirtschaftliche Nutzung oder Verwertung des Foreground einer Partei aus dem Projekt Background einer anderen Partei erforderlich ist, wird die betreffende Partei dieser Partei Zugangsrechte daran zu fairen, marktkonformen Konditionen im Rahmen eines gesondert abzuschließenden Lizenzvertrages einräumen.  Erforderliche Zugangsrechte zu Background können bis einem Jahr nach Projektende bei der jeweiligen Partei schriftlich beantragt werden.  7.4. Foreground  7.4.1. Eigentum an Foreground und Informationspflicht  Jede Partei ist Eigentümerin des von ihr entwickelten Foreground.  Die Parteien werden sich wechselseitig über sämtliches entstandenes Foreground sowie über den Inhalt von damit im Zusammenhang stehenden Erfindungsmeldungen ihrer Dienstnehmer unverzüglich unterrichten. Gemeinschaftsschutzrechte werden, so keiner der Parteien auf seine Anteile verzichtet oder der Anteil auf eine Partei übertragen wird, gemeinsam unter konkreter Angabe der Miteigentümeranteile, die sich nach dem Erfinderanteil bemessen, zum Schutzrecht angemeldet. Vor Anmeldung von Schutzrechten werden die Miteigentümer ihre damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung festlegen. Die Miteigentümer sind jeder für sich berechtigt, das Gemeinschaftsschutzrecht unbeschränkt selbst zu nutzen und nicht-exklusive Nutzungsrechte an Dritte zu vergeben. Die Miteigentümer sind darüber auch unter Übermittlung einer Kopie des Lizenzvertrages zu informieren. Den Miteigentümern steht bei der Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte und bei der kommerziellen Eigennutzung eines Miteigentümers eine angemessene Vergütung (Teilung der Netto-Lizenzeinnahmen bzw. Lizenzanalogie im Verhältnis der Projektanteile (im Verhältnis der Beiträge der Parteien zum Projekt, wobei geförderte Beiträge [öffentliche Förderungen, Cash- und In-Kind Leistungen] **Partner 1** zurechenbar sind) zu.  Gemeinschaftlich entwickeltes Know-How oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse und sonstige Immaterialgüterrechte, die nicht schutzrechtsfähig sind, können von allen Miteigentümern unter Wahrung der vertraglichen Geheimhaltungspflichten unter sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Grundsätze genutzt und verwertet werden.  7.4.1.1. Aufgriffsrechte  Meldet eine Partei innerhalb einer Frist von 4 (vier) Monaten ab dem Vorliegen der für eine Schutzrechtsanmeldung benötigten Informationen kein Schutzrecht an oder ist eine Partei an der Aufrechterhaltung eines Schutzrechtes nicht mehr interessiert, so wird sie die anderen Parteien davon schriftlich umgehend in Kenntnis setzen. Die anderen Parteien können ihr Interesse an der Übernahme bzw. Weiterführung des Schutzrechtes spätestens binnen 6 (sechs) Wochen ab Mitteilung schriftlich mitteilen. Der Inhaber wird das Schutzrecht auf den bzw. die interessierten Parteien im Verhältnis ihrer Anteile auf dessen/deren Kosten übertragen bzw. umschreiben lassen und die benötigten Unterlagen übergeben. Die Bedingungen für die Übertragung des Schutzrechts werden gesondert schriftlich zwischen den Parteien unter Einhaltung aller damit erforderlichen Formvorschriften, insbesondere auch die Leistung von Unterschriften in beglaubigter Form, vereinbart.  Sollte eine Partei die Anmeldung bzw. Aufrechterhaltung eines Schutzrechtes im Zusammenhang mit Foreground in einem Land wünschen, für das die andere Partei keine Rechte zu übernehmen bzw. aufrecht zu erhalten beabsichtigt, so gehen sämtliche Rechte für dieses korrespondierende Auslandsschutzrecht auf die Partei über, die die Anmeldung bzw. Aufrechterhaltung des Schutzrechtes in dem jeweiligen Land wünscht. Im Fall eines Verwertungserfolges wird die übernehmende Partei der übertragenden Partei die anteiligen historischen Schutzrechtskosten der übertragenden Partei ersetzen. Es gelten die sonstigen Bestimmungen des vorgehenden Absatzes entsprechend.  Möchte ein Miteigentümer seinen Miteigentumsanteil an Dritte verkaufen oder übertragen, muss er diesen Anteil den anderen Miteigentümern schriftlich zuvor zu marktüblichen Konditionen zum Erwerb anbieten.  Die vorgehenden Aufgriffsrechte gelten sinngemäß für gemeinschaftliche Rechte im Verhältnis der Miteigentümer zueinander, wenn ein Miteigentümer keine Schutzrechtsanmeldung bzw. keine Schutzrechtsanmeldung in bestimmten Ländern möchte.  7.4.1.2. Kosten der Anmeldung und Aufrechterhaltung von Schutzrechten  Kosten der Anmeldung und Aufrechterhaltung von Schutzrechten trägt der jeweilige Eigentümer des Schutzrechts. Im Falle der Verwertung von Schutzrechten können darüber gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.  7.4.2. Zugang zu Foreground  7.4.2.1. Zugang zu Foreground zur Projektdurchführung  Der Partei, für deren Arbeit im Projekt Foreground erforderlich ist, räumt der Eigentümer dieses Foreground ein auf die Dauer und die Zwecke ihrer Arbeit im Projekt begrenztes, unentgeltliches, unübertragbares und nicht-ausschließliches Zugangsrecht ein.  7.4.2.2. Zugang zu Foreground für dessen Nutzung oder Verwertung außerhalb des Projektes  **Partner 1** steht während und nach Beendigung des Projekts ein unentgeltliches, unwiderrufliches, nicht exklusives und nicht übertragbares Recht zur Nutzung des Foreground und des dazu erforderlichen Background für wissenschaftliche Zwecke in Forschung und Lehre zu.  **Partner 2** erhält für einen Zeitraum von 3 (drei) Monaten ab Zugang der Information über Foreground (z.B. Projekterfindungen und Urheberrechte) hinsichtlich dieser und den daran bestehenden Verwertungsrechten von **Partner 1** eine kostenfreie Option auf exklusive Verhandlung über eine Übertragung der Rechte bzw. die Möglichkeit des Erwerbes einer exklusiven oder nicht-exklusiven Lizenz für einen dem Geschäftszweck des **Partner 2** entsprechenden Anwendungsbereich jeweils zu marktkonformen Bedingungen. Die genauen Bedingungen und näheren Details werden die betroffenen Parteien in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung festlegen.  7.4.3. Erfindervergütung  Jene Partei, dem der/ die Erfinder zurechenbar ist/sind, ist zur Zahlung einer gesetzeskonformen angemessenen Erfindervergütung verpflichtet. Die Verpflichtung zur Bezahlung der Erfindervergütung gilt ausdrücklich auch für spätere Vergütungsleistungen, die aufgrund der geänderten Markt- bzw. Wertlage anfallen.  7.5. Übertragung von Eigentum an Foreground  Jene Partei, die Eigentum an ihrem Foreground an Dritte in welcher Form auch immer übereignet, hat dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte der anderen Parteien aus dieser Vereinbarung insbesondere Zugangsrechte dadurch nicht beeinträchtigt werden. |
| 8.  PUBLIKATIONEN  8.2. Ungeachtet der nachstehenden Geheimhaltungsbestimmungen haben die Parteien das Recht, die Ergebnisse des Projektes in Form wissenschaftlicher Publikationen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen selbstständig zu publizieren. Die betroffene Partei wird die anderen über die beabsichtigte Publikation schriftlich informieren. Äußern sich die anderen Parteien innerhalb eines Zeitraumes von zwei (z.B. 2 (zwei)) Wochen ab Einlangen der Mitteilung über die beabsichtigte Publikation nicht schriftlich, so gilt nach Ablauf der zwei- (z.B. 2 (zwei)-) wöchigen Frist die Zustimmung zur betreffenden Publikation als erteilt. Erhebt eine andere Partei innerhalb des Zeitraumes von zwei (z.B. 2 (zwei) Wochen) schriftlich begründete Einwendungen mit Änderungsvorschlägen, so haben die betroffenen Parteien umgehend gemeinsam eine Lösung zu finden, um diese begründeten Einwendungen zu berücksichtigen (z.B. umgehende Anmeldung eines Schutzrechtes, Adaptierung des Publikationsinhalts, Sperre von Diplomarbeiten, Dissertationen). Nach Ablauf einer Frist von drei (z.B. 3 (drei)) Monaten ab Kenntnis der Einwendungen kann die Publikation jedenfalls veröffentlicht werden.  8.3. In Abwägung der berechtigten Interessen an wissenschaftlichen Veröffentlichungen ist dies bei der Anmeldung von Schutzrechten dahingehend zu berücksichtigen, dass Aufgriffe und Schutzrechtsanmeldungen rechtzeitig vor der wissenschaftlichen Veröffentlichung durchgeführt werden. |
| 9.  GEHEIMHALTUNG  9.1. Die Parteien werden sämtliche von den jeweils anderen Parteien in das Projekt eingebrachte Informationen, geheime technische Kenntnisse und Know-How und alle bei der Durchführung des Projekts erzielten und bekannt werdenden Erkenntnisse, Ergebnisse, insbesondere patentfähige Erfindungen, Unterlagen, Aufgabenstellungen und Geschäftsvorgänge nur für Zwecke dieses Projekts verwenden und – auch über die Dauer dieser Vereinbarung hinaus [für die Dauer von vier Jahren] auch bei Vertragsauflösung aus wichtigem Grund – vertraulich behandeln und nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei Dritten zugänglich machen. Sie verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung der Erfindungsmeldungen und Schutzrechtsanmeldungen der anderen Parteien bis zur Veröffentlichung.  9.2. Die Parteien werden weiters dafür Sorge tragen, ihre mit der Durchführung des Projektes betrauten Dienstnehmer oder beigezogene Subunternehmer in diese Geheimhaltungsverpflichtung schriftlich nachweislich einzubinden. Nach Möglichkeit ist eine Zustimmungserklärung gemäß Anlage ./9.2. von den Projektmitarbeitern einzuholen.    9.3. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Geheimhaltung sind Informationen, die  • dem Empfänger nachweislich bereits vor Offenlegung durch die andere Partei ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder  • allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der Empfänger zu vertreten hat oder  • dem Empfänger nachweislich von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden oder  • vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder  • aufgrund rechtlicher Vorschriften Behörden zugänglich zu machen sind oder  • von der überlassenden Partei zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind. |
| 10.  GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG  10.1. Die Parteien kennen die mit einem Forschungs- und Entwicklungsprojekt verbundenen Erfolgsrisiken und werden die Arbeiten auf Grundlage der anerkannten Regeln mit jener Sorgfalt durchführen, die nach dem ihnen bei Ausführung bekannten Stand der Technik sinnvoll ist, und sich um das Erreichen des Projektzieles und der angestrebten Ergebnisse bemühen, ohne dabei eine weitergehende Garantie, Haftung oder Gewähr für das Erreichen des Projektzieles und der angestrebten Ergebnisse oder deren industrieller und wirtschaftlicher Verwertbarkeit zu übernehmen. Die Parteien übernehmen Haftung oder Gewähr dafür, dass das erarbeitete Foreground im Rahmen dieses Projekts frei von Rechten Dritter sind.  10.2. Die Parteien haften nicht bei Vorliegen von leichter Fahrlässigkeit, mit Ausnahme für Personenschäden. Die Haftung der Parteien untereinander ist mit der Höhe ihres jeweiligen kostenmäßigen Anteils am Projekt beschränkt.  10.3. Die Parteien haften selbst für die Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Bestimmungen und ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit erteilten behördlichen Auflagen.  10.4. Die Parteien übernehmen keine Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Verwendung von Foreground oder Background bei einer anderen Partei entstehen. Die Partei schließen jede Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit oder Eignung der von ihnen einer anderen Partei im Rahmen des Projektes übergebenen Informationen und Unterlagen aus.  10.5. Jede Partei ist allein verantwortlich für den Schaden Dritter oder einer anderen Partei, den sie aus der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen verursacht.  Jede Partei ist allein für die Rückzahlung von Fördergeldern und für einen Ausfall haftbar und hat diesbezüglich die andere Partei schad- und klaglos zu halten, wenn die Rückzahlung bzw. der Ausfall durch sie veranlasst wurde. Sollte eine Partei für die Rückzahlung von Fördergeldern von der Förderstelle in Anspruch genommen werden, so hat die Partei, die diese Rückzahlung verursacht hat, der zahlenden Partei diesen Betrag binnen einer Frist von sieben Tagen zurückzuzahlen. |
| 11.  VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG  11.1. Kündigung  Diese Vereinbarung kann von jeder der Parteien unter Einhaltung einer Frist von 3 (drei) Monaten zum Ende eines jeden Quartals gekündigt werden.  11.2. Kündigung aus wichtigem Grund  Das Vertragsverhältnis kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung von jeder Partei, die von diesem wichtigem Grund negativ betroffen ist, aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Partei gegen wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt oder über das Vermögen einer Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Kostendeckung nicht eröffnet wird, sofern dem keine insolvenzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen, oder wenn eine Förderung entzogen oder widerrufen wird oder eine wesentliche Einschränkung oder Modifizierung des Projektzieles erforderlich ist,  oder der Umstand, dass die Zwischenergebnisse eindeutig zeigen, dass die Zielsetzung des Projekts nicht realisiert werden kann.  Soweit einer Partei die Teilnahme an dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund gekündigt wurde, verliert sie sofort jegliche ihr eingeräumten Zugangsrechte.  [Sollte es im Zuge einer Insolvenz von **Partner 2** zu einer Verpflichtung zur Rückzahlung von öffentlichen Förderungen oder zu einem Ausfall an öffentlichen Förderungen kommen, so trägt **Partner 2** die Rückzahlung bzw. den Ausfall anteilsmäßig im Verhältnis ihres Projektbeitrages und halten das Partner 1 entsprechend schad- und klaglos.]  11.3. Weiterführung der Vereinbarung  Beendigt eine Partei seine Beteiligung an dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund oder wird sie aus wichtigem Grund gekündigt, führt dies nicht automatisch zur Beendigung dieser Vereinbarung. Vielmehr können die verbleibenden Parteien unter Übernahme der vertraglichen Verpflichtungen der ausscheidenden Partei oder unter Miteinbeziehung einer neuen Partei die Vereinbarung fortführen.  11.4. Weitergeltung von Rechten und Pflichten  Soweit eine Partei diese Vereinbarung beendet, bleiben jedenfalls die Pflichten (insbesondere Zugangsrechte zu Background, welche zur Durchführung des Projektes benötigt werden, Geheimhaltungspflichten, Aufgriffsrechte), die vor der Beendigung zugunsten der verbleibenden Parteien begründet wurden, soweit nicht beim Ausstieg mit den anderen Parteien ausdrücklich anderes vereinbart wurde, aufrecht. Die ausscheidende Partei hat keine Zugangsrechte hinsichtlich Foreground, das bis zum Tag seines Ausscheidens entstanden ist. |
| 12.  GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT  12.1. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, auch für deren Bestehen und nach ihrer Beendigung ist das für Handelssachen zuständige Gericht in Salzburg. Auf diese Vereinbarung ist österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen anwendbar. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen. |
| 13.  SCHLUSSBESTIMMUNGEN  13.1. Jegliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht auf Dritte übertragen werden.  13.2. Diese Vereinbarung enthält alle zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich des Gegenstandes dieser Vereinbarung. Nebenabreden bestehen nicht. Entwürfe, der Unterfertigung vorangehender Schriftverkehr etc. können für die Auslegung dieser Vereinbarung nicht herangezogen werden.  13.3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich des Abgehens vom Schriftformangebot, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei eine Übermittlung per Telefax oder per E-Mail jedenfalls nicht ausreichend ist.  13.4. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, nichtig, gesetzwidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am Nächsten kommt und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung am besten der(den) unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) entspricht.  13.5. Ohne die vorherige Zustimmung der anderen Partei darf keine Partei über diese Vereinbarung, Teile davon oder eine damit zusammenhängende Angelegenheit Dritten Mitteilung machen, es sei denn, sie ist dazu auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet. Das gilt nicht für die Tatsache des Abschlusses dieser Vereinbarung.  13.6. Diese Vereinbarung wird in 2 (zwei) Ausfertigungen unterfertigt, von denen jede als Original gilt und von denen jede Partei eine erhält. |
| 14.  ANLAGEN  Anlage ./2.2.: Beschreibung des Forschungsvorhabens  Sämtliche Anlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung. |
| 15.  KONTAKT  Sämtliche Korrespondenz ist zu richten an:  Für das Partner 1: Mona Bartling, Jakob-Haringer Straße 1a, Top 4, 5020 Salzburg  Für den Partner 2: Marco Poetsch,\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Name, Position, konkrete Adresse)  Sämtliche Änderungen der Kontaktdaten sind der jeweils anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. |
| 16.  UNTERSCHRIFTEN  Für **Partner 1**:  Datum: 11.01.2019  Mona Bartling  Für **Partner 2**:  Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  [Name und Titel/Position] [Unterschrift] |
| Anlage ./2.2.  Beschreibung des Projekts  Projektbeschreibung:  Ideenkern:  Die Idee ist, 1. Marketing relevante und 2. personalisierte Informationen mit Storytelling und räumlichen Informationen zu verbinden. Dabei gäbe es Potentiell die Möglichkeit, zwei Pfeiler zu etablieren:  1. Content Marketing mit Karten, wobei Produkte vermarket werden mit Hilfe von räumlichen Daten (ähnlich zu Storymaps). Dies ist vor allem hilfreich, um Informationen mit einer räumlichen Komponente interessant zu gestalten, wodurch dadurch das jeweilige Produkt besser vermarktet werden kann. Als Beispiel: Ein Wanderführer hat bisher nur eine textliche Beschreibung über den Ablauf seiner angebotenen Wanderung. Hier könnte das Potential der Visualisierung von räumlichen Daten genutzt und zusätzlich die Story der Wanderung durch attraktive Darstellungsmethoden erzählt werden.  2. Persönliche Geschichten (etwa Hochzeitseinladungen) können mit einer räumlichen Komponente interessanter gestaltet werden.  Nutzen/USP:  Die meisten Menschen sind es mittlerweile gewohnt, mit räumlichen Daten (z.B. Google Maps) tagtäglich umzugehen, viele Menschen sehen Karten sogar als Inspiration oder Kunst an. Insbesondere interaktive Karten wecken in Menschen die Neugierde und eine Art „Entdeckerlust“.    Bei der Vermarktung von Produkten kann diese Positivität gegenüber Karten genutzt werden, um Produkten leichter und inspirierender zu erklären bzw. ein Alleinstellungsmerkmal des Produkts darzustellen. Gerade die bereits genannte „Entdeckerlust“ bei potentiellen Kunden auszulösen, könnte für die Vermarktung eines Produkts hilfreich sein. Für individuelle Personen können Karten darüber hinaus auch als Kunstobjekte angesehen werden.  In dem Feld der Geoinformatik gibt es bereits Ansätze, räumliche Daten mit Storytelling zu verbinden. Die daraus entstehenden Vorteile werden außerhalb der Geoinformatik kaum genutzt, da bei der Visualisierung von räumliche Daten Konzepte verfolgt werden müssen, die zumeist nur von Geoinformatikern umgesetzt werden können. Daher haben wir in unserer Recherche kaum Beispiele zur Kombination von Storytelling und räumlichen Daten gefunden, die außerhalb der Geoinformatik genutzt werden  Background:  Partner 1:   * Entwicklung der Projektidee und -innovation * Umsetzung und Design vom Parallax template   **Partner 2:** |